

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für

GRUNDSPORTGERÄTE

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Organisations- und Strukturentwicklung gem. §3 der Satzung des Landessportbundes NRW für Kreis- und Stadtsportbünde will der KSB Rheinisch Bergischer Kreis e.V. auch weiterhin seine Mitgliedsvereine im Rahmen einer Bezuschussung von Grundsportgeräten unterstützen.

- Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden, und zwar für jede Abteilung gesondert. Die betreffenden Abteilungen inkl. Breitensport müssen einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e.V. (Fachbereich) wenigstens ½ Jahr angeschlossen sein. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden.
- Die Anträge müssen vom zeichnungsberechtigten Vorstand und gegebenenfalls vom Abteilungsleiter unterschrieben sein.
- Eine wiederholte Antragstellung ist erst nach Ablauf einer Wartefrist möglich. Die Wartefrist wird bei der Verabschiedung des Haushaltes durch den Vorstand des KSB Rheinisch Bergischer Kreis e.V. für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt. **Für 2021 wurde eine Wartefrist von 3 Jahren festgelegt, d.h.: nach positiver Bescheidung im Jahr 2018 kann ein erneuter Antrag für gleichartige Grundsportgeräte erst wieder im Jahr 2022 gestellt werden.**
- Die Sportgeräte dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides des KSB Rheinisch Bergischer Kreis e.V. angeschafft werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist damit ausgeschlossen!
- Voraussetzung für eine Förderung ist:
 - a. die Mitgliedschaft in einem Fachverband (s. Ziff. 1), sowie im KSB Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.
 - b. der antragstellende Verein muss gemeinnützig sein
 - c. die Zweckmäßigkeit der Anschaffung
- **Das Antragsvolumen** (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) muss **mindestens 200,00 €** betragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 50 % dieser Summe. Der Höchstzuschuss wird durch den KSB für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt. Für 2021 beträgt der Höchstzuschuss **max. 500,00 €**, jedoch abhängig von der Haushaltslage und der Gesamtzahl der Antragssteller.

Die Förderung kann nur für Grundsportgeräte beantragt werden, **die zur Ausübung der jeweiligen Sportart zwingend erforderlich sind!**

Nicht förderfähig sind daher beispielsweise:

- a. Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen,
 - b. Wiederbelebungspuppen,
 - c. Radiokassettenrecorder, CD-Player, MP3-Player, Videoanlagen, Personalcomputer, Laptops, Personenwaagen,
 - d. Geräteschränke, Gerätewagen, Zelte, Platzpflegegeräte, Vereinsbusse,
 - e. feststehende Einrichtungen,
 - f. Sportkleidung- und -ausrüstung für den persönlichen Bedarf,
 - g. Teilmessgeräte
 - h. Lehrmittel
- **Härtefallentscheidungen und Ausnahmeregelungen** zu Ziff. 6 (Höhe der Förderung) sind in begründeten Einzelfällen durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes möglich. Der Beschluss ist dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung bei jeweils nächster Gelegenheit zu berichten.
 - **Formanträge sind in einfacher Ausfertigung mit gültigem Angebot einzureichen. Daneben ist dem Antrag eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes für den Verein beizufügen und eine Stellungnahme (Unterschrift) des zuständigen Stadt-Gemeindesportverbandes.**
 - Grundlage für die Wartezeiten sind die bewilligten Zuschussanträge für Grundsportgeräte des Kreissportbundes ab 2008.

Antragsfrist ist jeweils der 01. November des Jahres

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses ist nicht gegeben.

Weitere Informationen: **Kreissportbund Rheinisch Bergischer Kreis e.V.**

Tel.: 02202 / 2003 28

Mail: info@kreissportbund-rhein-berg.de